

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe
in der Stadt Eilenburg
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (GVBl. S. 86), sowie § 2 i.V. m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (GVBl. S. 205) und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetzes - SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2002 (GVBl. S. 168), wird durch den Stadtrat mit Beschluss vom 10.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die kommunalen Friedhöfe, die im Gebiet der Stadt Eilenburg liegen und von ihr bewirtschaftet werden.
- (2) Das sind folgende Friedhöfe:
 - a) der Friedhof Mansberg (Neuer Friedhof),
 - b) der Bergfriedhof,
 - c) der Stadtfriedhof und
 - d) der Ostfriedhof.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Belegungsgebühren für Leichen und Aschen in Wahlgräber, für Leichen in Reihengräber und für Aschen Urnenreihen-, Urnenwahlgräber oder in Urnengemeinschaftsanlagen, Gebühren für Ausbettungen, Gebühren zum Erwerb von Nut-

zungsrechten an Wahlgräbern, Gebühren für die Nutzung der Feierhallen, Gebühren für die Nutzung der Kühlzellen und Unterhaltungsgebühren für die Bewirtschaftung der Friedhöfe erhoben.

(2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

- a) der Nutzungsberechtigte oder der zur Bestattung/ Beisetzung Verpflichtete (§ 10 SächsBestG),
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofsflächen oder –einrichtungen stellt oder
- c) wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

§ 4 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind nach Erstellen des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen fällig und sind daher bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5 **Benutzungsgebühren**

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | | |
|--------------------------------------|----------|---------------|
| 1. für die Benutzung der Feierhallen | 180,00 € | pro Benutzung |
| 2. für die Benutzung der Kühlzellen | 41,00 € | pro Benutzung |

3.	Unterhaltungsgebühr für die Bewirtschaftung der Friedhöfe für Leichen und Aschen	27,00 €	pro Jahr der Ruhefrist
4.	zum Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern		
	a) für ein einstelliges Wahlgrab	50,00 €	pro Erwerb
	b) für ein zweistelliges Wahlgrab	100,00 €	pro Erwerb
	c) für ein Urnenwahlgrab	46,00 €	pro Erwerb
5.	für die Wahrnehmung des Nutzungsrechts		
	a) für ein einstelliges Wahlgrab	4,00 €	pro Jahr
	b) für ein zweistelliges Wahlgrab	8,00 €	pro Jahr
	c) für ein Urnenwahlgrab	2,00 €	pro Jahr
6.	für die Belegung (Einbettung) mit einer Leiche		
	a) in ein Reihengrab	680,00 €	pro Belegung
	b) in ein einstelliges Wahlgrab	500,00 €	pro Belegung
	c) in ein zweistelliges Wahlgrab	500,00 €	pro Belegung
7.	für die Belegung (Einbettung) mit einer Asche		
	a) in ein Urnenreihengrab	75,00 €	pro Belegung
	b) in ein einstelliges Wahlgrab	70,00 €	pro Belegung
	c) in ein zweistelliges Wahlgrab	70,00 €	pro Belegung
	d) in ein Urnenwahlgrab	25,00 €	pro Belegung
	e) in eine anonyme Urnengemeinschaftsanlage	€	pro Belegung
	f) in eine teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage	60,00 €	pro Belegung
8.	für die Ausbettung		
	a) einer Leiche unter Beibehaltung des eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	900,00 €	pro Ausbettung
	b) einer Leiche mit Löschung eines eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	1.500,00 €	pro Ausbettung
	c) einer Leiche aus einer Reihengrabstätte	1.500,00 €	pro Ausbettung
	d) einer Asche unter Beibehaltung des eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	440,00 €	pro Ausbettung
	e) einer Asche mit Löschung eines eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	550,00 €	pro Ausbettung

f) einer Asche aus einer Urnenreihengrab-
stätte 550,00 € pro Ausbettung

(2) Die Gebühr für eine Umbettung, das heißt einer Aus- und einer Einbettung innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, ergibt sich jeweils aus den Einzelatbeständen des Absatzes 1.

(3) Die Gebühr für Ausnahmen nach § 34 der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg wird in Relation zu den unter Absatz 1 aufgeführten Gebühren nach Ziffer 4 und 5 entsprechend der benötigten Fläche ermittelt.

§ 6

Stundung, Erlass (Sozialklausel)

(1) Gebühren können nach den Maßgaben der nachfolgenden Absätze gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn keiner der nach § 3 Verpflichteten ausreichend leistungsfähig ist und Ansprüche gegen Dritte, insbesondere Ansprüche gegen Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeträger, nicht oder nicht in ausreichender Höhe bestehen.

(2) Wenn die Einziehung der Gebühren für den nach § 3 Verpflichteten einen erheblichen Härtefall, insbesondere eine erhebliche soziale Härte bedeuten würde, können die Gebühren gestundet werden.

(3) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, insbesondere sozial unbillig, wäre.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung

für die Benutzung von der Stadt Eilenburg verwalteten Friedhöfe, Beschluss Nr. 22/98 vom 02.02.1998 außer Kraft.¹

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt 10/03 vom 14.03.2003 veröffentlicht.